



## Gemeindeamt Brixen im Thale

Bezirk Kitzbühel

Dorfstraße 93  
6364 Brixen im Thale

Brixen i.Th., am 30.03.2004

Dvr.Nr.: 0517399

### VERORDNUNG

der Gemeinde Brixen im Thale über die Festlegung des Anschlussbereiches für die öffentliche Kanalisation der Gemeinde Brixen im Thale.

Auf Grund des des Gesetzes vom 8. Nov. 2000 über öffentliche Kanalisationen (Tiroler Kanalisationsgesetz), LGBl. Nr. 1/2001 hat der Gemeinderat der Gemeinde Brixen im Thale mit dem Beschluss vom 02.03.2004 folgende Verordnung über die Festlegung des Anschlussbereiches für die öffentliche Kanalisation der Gemeinde Brixen im Thale erlassen:

- § 1 Der Anschlussbereich wird in der Weise festgelegt, dass der Abstand zwischen der Achse des jeweiligen Sammelkanals und der Grenze des Anschlussbereiches mit einer Horizontalentfernung von 200 m (zweihundert Meter) festgesetzt wird.
- § 2 In die öffentliche Kanalisation müssen die Schmutzwässer abgeleitet werden. Der Einleitung der Niederschlagswässer ist insofern zulässig, als es die Zweckwidmung und Leistungsfähigkeit des Kanals zulassen.
- § 3 Die Trennstelle zwischen Grundleitung und Anschlusskanal liegt 1,0 m außerhalb des Anschlusskanals.
- § 4 Im Sinne des § 8 des Tiroler Kanalisationsgesetzes hat der Eigentümer einer anschlusspflichtigen Anlage mit dem Betreiber der öffentlichen Kanalisation einen schriftlichen Vertrag über den Anschluss der Anlage an die öffentliche Kanalisation abzuschließen.
- § 5 Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister

Angeschlagen am: 31.03.2004  
Abgenommen am: 19.04.2004

F.d.R.d.A.

Stellungnahme bzw. Einwendungen  
wurden während der Kundmachungsfrist keine erhoben.

